

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 500. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

1. Änderung der Überschrift des Abschnitts 2.4 EBM

2.4 Diagnostische Verfahren, Tests, **Corona-
Abstrich**

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 02402 in den Abschnitt 2.4 EBM

02402 Zusatzpauschale im Zusammenhang mit
der Entnahme von Körpermaterial für
Untersuchungen nach der
Gebührenordnungsposition 32811 auf das
beta-Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund
einer Warnung durch die Corona-Warn-App
zum Ausschluss einer Erkrankung

Obligater Leistungsinhalt

Abstrichentnahme(n) aus den oberen
Atemwegen (Oropharynx-Abstrich und/oder
Nasopharynx-Abstrich (-Spülung oder
-Aspirat)),

einmal am Behandlungstag

91 Punkte

*Für die Beauftragung der Laborleistung ist
der Vordruck Muster 10 C zu verwenden.
Bis zur Veröffentlichung des Vordrucks
Muster 10 C ist Muster 10 zu verwenden
und im Feld „Auftrag“ explizit die
Laborpauschale 32811 anzugeben.*

Die Ergebnismitteilung sollte im Regelfall innerhalb von 24 Stunden nach Rückmeldung durch das Labor erfolgen.

3. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 02402 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 11.1 Nr. 4, 12.1 Nr. 2, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 15.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 2, 20.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4**

4. **Änderung der Abrechnungsbestimmung nach der Gebührenordnungsposition 12220 im Abschnitt 12.2 EBM**

je kurativ-ambulanten Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en) des Kapitels 32 **mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 32811**

5. **Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 12221 in den Abschnitt 12.2 EBM**

12221 Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 32811 für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin sowie für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, bei Probeneinsendungen zur Untersuchung auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Gebührenordnungsposition 32811,

je Auftragsleistung nach der GOP 32811

14 Punkte

6. **Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32811 in den Abschnitt 32.3.12 EBM**

32811 Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App

Obligater Leistungsinhalt

Untersuchung von Material der oberen Atemwege (Oropharynx-Abstrich und/oder Nasopharynx-Abstrich (-Spülung oder -Aspirat)),

einmal am Behandlungstag

39,40 Euro

Die Befundmitteilung sollte im Regelfall innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung erfolgen.

Die Gebührenordnungsposition 32811 ist nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 32811 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32816, 40100, 40120 und 40126 berechnungsfähig.

7. Änderung der Kennnummer 32006 im Abschnitt 32.1 EBM

Untersuchungsindikation	Kennnummer	Ausgenommene GOPen
Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht oder Mukoviszidose	32006	32172; 32176; 32177; 32178; 32179; 32185; 32186; 32565; 32566; 32567; 32568; 32569; 32570; 32571; 32574; 32575; 32586; 32587; 32590; 32592; 32593; 32600; 32612; 32613; 32614; 32615; 32619; 32620; 32623; 32624; 32629; 32630; 32636; 32640; 32660; 32662; 32664; 32680; 32700; 32705; 32707; 32721; 32722; 32723; 32724; 32725; 32726; 32727; 32743; 32745; 32746; 32747; 32748; 32749; 32750; 32759; 32760; 32761; 32762; 32764; 32768; 32772; 32773; 32774; 32775; 32780; 32781; 32782; 32786; 32789; 32790; 32791; 32792; 32793; 32811 ; 32816; 32825; 32829; 32830; 32833; 32834; 32835; 32836; 32837; 32838; 32839; 32841; 32842; 32850

8. Aufnahme einer Kostenpauschale 40101 in den Abschnitt 40.3 EBM

40101 Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 32811 bei Probeneinsendung für Versandmaterial, Versandgefäße usw. sowie für die Versendung bzw. den Transport von Untersuchungsmaterial, ggf. auch von infektiösem Untersuchungsmaterial, einschl. der Kosten für die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen,
einmal am Behandlungstag 2,60 €

Kosten für Versandmaterial, für die Versendung bzw. den Transport des Untersuchungsmaterials die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft, eines Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Krankenhausgeländes sind nicht berechnungsfähig.

9. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 02402 und 12221 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
02402	Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der GOP 32811	KA	./.	Keine Eignung
12221*	Grundpauschale für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin u.a. im Zusammenhang mit der GOP 32811	KA	./.	Keine Eignung

10. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die Gebührenordnungsposition 32811

11. Bei der Berechnung der Gebührenordnungsposition 02402 ist die Kennzeichnung der in diesem Zusammenhang abgerechneten Leistungen mit der Ziffer 88240 nicht zulässig.

12. Entsprechend § 11 der Rechtsverordnung nach § 20i Abs. 3 Satz 2 SGB V wird der Bewertungsausschuss den Beschluss auch vor dem 31. März 2021 aufheben, wenn der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufhebt.

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss prüft zum 30. September 2020, ob Anpassungen in den Regelungen des Beschlusses aufgrund der Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App notwendig sind. Sofern sich relevante Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App ändern oder bekannt werden, wird der Bewertungsausschuss diese Prüfung bereits vorher vornehmen.
2. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der vorliegende Beschluss insgesamt keine präjudizielle Wirkung hat.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 15. Juni 2020 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt nicht.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 500. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Durch das Robert-Koch-Institut ist im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit ein smartphone-basiertes, auf Freiwilligkeit beruhendes elektronisches Warnsystem zur Eindämmung der Corona-Pandemie (nachfolgend: Corona-Warn-App) entwickelt worden. Durch die Verwendung dieser Anwendung können Kontaktpersonen aufgrund der Erfassung eines Näheverhältnisses zu einer erkrankten Person gewarnt werden. Die Corona-Warn-App wird ab Mitte Juni 2020 verfügbar sein.

Die Corona-Warn-App wird im Fall eines Warnhinweises dem Nutzer empfehlen, sich an eine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die 116 117 oder einen Arzt zu wenden.

Um betroffenen Versicherten in diesem Fall – dem Hinweis in der Corona-Warn-App entsprechend – neben einer Inanspruchnahme des öffentlichen Gesundheitsdienstes auch unmittelbar einen Zugang zu Vertragsärzten mit der Möglichkeit einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 zu eröffnen, hat der Bewertungsausschuss in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit den vorliegenden Beschluss getroffen.

Hiernach kann auch nach einem Warnhinweis der Corona-Warn-App ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen Vertragsarzt veranlasst und durchgeführt werden.

Die mit dem vorliegenden Beschluss getroffenen Regelungen zu einer Möglichkeit einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 nach einer Benachrichtigung durch die Corona-Warn-App stellen so eine Spezialregelung zur Gebührenordnungsposition (GOP) 32816 des EBM dar.

Mit der Einführung dieser besonderen Regelungen berücksichtigt der Bewertungsausschuss die durch das erstmalige Einführen einer Warn-App geschaffene Sondersituation und ein daraus resultierendes mögliches Bedürfnis der Versicherten, sich nach einem Warnhinweis kurzfristig an einen Vertragsarzt, wie z. B. den Hausarzt, zu wenden. Daneben besteht für Versicherte weiterhin die Möglichkeit, in diesem Fall eine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Testung aufzusuchen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt im Zusammenhang mit einer Warnung durch die Corona-Warn-App über den Kontakt mit einer mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person die Aufnahme der GOP 02402 in den Abschnitt 2.4 EBM, der GOP 12221 im Abschnitt 12.2 EBM, der GOP 32811 in den Abschnitt 32.3.12 EBM und der Kostenpauschale 40101 im Abschnitt 40.3 EBM.

Die GOP 02402 ist eine Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der GOP 32811 und beinhaltet die Abstrichentnahme aus den oberen Atemwegen für die Untersuchung auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2. Die GOP 12221 bildet die allgemeinen ärztlichen Laborleistungen im Zusammenhang mit Untersuchungen nach der GOP 32811 ab. Die GOP 32811 bildet den Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 im EBM ab und wird in den Ziffernkranz der Kennnummer 32006 aufgenommen. Die Kostenpauschale 40101 dient der Abbildung der Versand- und Transportkosten im Zusammenhang mit Untersuchungen nach der GOP 32811. Aufgrund der Besonderheiten des Versorgungsauftrages sind die GOP 02402 und die Kostenpauschale 40101 jeweils einmal am Behandlungstag berechnungsfähig.

Der Bewertungsausschuss wird zum 30. September 2020 prüfen, ob eine Anpassung der Regelungen dieses Beschlusses aufgrund der Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App erforderlich ist. Sofern sich relevante Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App ändern oder bekannt werden, wird der Bewertungsausschuss diese Prüfung bereits vorher vornehmen.

Die Bewertung der GOP 32811 für den Labortest wurde aus dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 65. Sitzung vom 10. Juni 2020 übernommen, der gegen die Stimmen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gefasst worden ist.

4. Inkrafttreten, Befristung

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in Kraft.

Die vorgesehene Befristung bis zum 31. März 2021 orientiert sich an § 5 Abs. 4 IfSG sowie § 11 der Rechtsverordnung nach § 20i Abs. 3 Satz 2 SGB V. Entsprechend § 11 der Rechtsverordnung wird der Bewertungsausschuss den Beschluss auch vor dem 31. März 2021 aufheben, wenn der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufhebt.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionsketten mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 wird vom Bundesministerium für Gesundheit eine Applikation für mobile Endgeräte (App) zur Verfügung gestellt.

Zur Sicherstellung der Testungen zum Nachweis/Ausschluss des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der Benachrichtigung durch die App werden die Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 zum 15. Juni 2020 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02402, 12221, 32811 und 40101 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt nicht.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in Kraft.